

Satzung

zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Radevormwald

Das Presbyterium der Ev.-reformierten Kirchengemeinde Radevormwald erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende 2. Änderungssatzung:

§ 1

Die Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Radevormwald vom 08.04.2014, geändert durch 1. Änderungssatzung am 17.01.2017, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 4-7 erhalten folgenden Wortlaut:

§ 4 Nutzungsgebühren

- (1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht (pflegegebunden)
 - a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre) 611,00 Euro
 - b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 20 Jahre) 860,00 Euro
 - c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr ab dem vollendeten 5. Lebensjahr, (Ruhezeit 25 Jahre) 1.431,00 Euro
 - d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre) 1.278,00 Euro
- (2) Rasenreihengemeinschaftsgrabstätten ohne Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Namensplatte an der Stele
 - a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre) 966,00 Euro
 - b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 20 Jahre) 1.216,00 Euro
 - c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 25 Jahre) 1.611,00 Euro
 - d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre) 1.429,00 Euro
- (3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht (pflegegebunden)
 - a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) 1.522,00 Euro
 - b) Urnenbeisetzung je Urnengrab (Nutzungszeit 25 Jahre) – Feld 8 1.498,00 Euro

c) Urnenbeisetzung je Urnengrab (Nutzungszeit 25 Jahre) – Feld 5U	1.773,00 Euro
d) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	61,00 Euro
e) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Urnengrab und Jahr Feld 8	60,00 Euro
f) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Urnengrab und Jahr Feld 5U	71,00 Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten ohne Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a) Erdbestattung „Feld 11E“ je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) *	8.744,00 Euro
b) Urnenbeisetzung „Unter Bäumen“ je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) **	1.228,00 Euro
c) Urnenbeisetzung „Urnenanlage Feld 7U“ je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) ***	3.274,00 Euro
d) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr zu (4)a)	350,00 Euro
e) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr zu (4)b)	49,00 Euro
f) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr zu (4)c)	131,00 Euro
g) Grabstein (Grauwacke) für Einzelgrab einschl. Beschriftung zu (4)a) *	1.168,00 Euro
h) Grabstein (Grauwacke) für ein Doppelgrab (2x 4a) mit 1. Beschriftung*	1.418,00 Euro
i) Beschriftung der Steinwürfel zu (4)b) **	428,00 Euro
j) 2. Beschriftung der Grabsteine zu (4)c) und (4)h) ***	428,00 Euro
k) Vorerwerbsgebühr	

Hierdurch kann das Nutzungsrecht an einer Grabstätte in den Anlagen (4) a) bis (4) c) in 5-Jahresschritten für mindestens 5 und höchstens 25 Jahre erworben werden. Die zu entrichtende Gebühr beträgt pro Grabstätte 50% der jeweiligen Verlängerungsgebühr nach Ziffer d) bis f).

Erfolgt die Beisetzung, so fällt die dann geltende Nutzungsgebühr in voller Höhe für die notwendige Verlängerung der Nutzungszeit (zur Sicherstellung der Ruhezeit) an. Die im Rahmen des Vorerwerbs entrichteten Gebühren werden für die noch nicht abgelaufene Nutzungszeit angerechnet.

*Die Gebühren zu 4 a) schließen die Unterhaltung und Pflege der Anlage gemäß § 13 Abs. 11 der Friedhofssatzung mit ein. Der Kauf der Grabpfeiler mit Beschriftung (4) g) für Einzelgrab und (4) h) für Doppelgrab und ggf. die 2. Beschriftung (4) j) werden zusätzlich berechnet.

**Die Gebühren zu 4 b) schließen die Unterhaltung und Pflege der Anlage gemäß § 13 Abs. 11 der Friedhofssatzung mit ein. Die Beschriftung der Steinwürfel wird zusätzlich berechnet (4) i)

***Die Gebühren zu 4 c) schließen die Unterhaltung und Pflege der Anlage und 1. Beschriftung der Grabpfeiler gemäß § 13 Abs. 11 der Friedhofssatzung mit ein. Eine ggf. 2. Beschriftung wird zusätzlich berechnet (4) j).

§ 5
Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren	
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	266,00 Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	433,00 Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	718,00 Euro
d) Urnenbeisetzung	376,00 Euro

Die Gebühr zu Ziffer 1 a) bis d) umfasst die Benutzung der Friedhofskapelle oder Kirche, das Orgelspiel, das Glockengeläut, das Herrichten und Zuschütten des Grabes und die erste Aufhügelung.

(2) Besondere Gebühren	
a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich einer Trauerfeier	116,00 Euro
b) Orgelspiel	29,00 Euro

§ 6
Gebühren für Umbettungen, Aus- und Einbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof	
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	2.106,00 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2.709,00 Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	558,00 Euro
(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof	
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.400,00 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.707,00 Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	285,00 Euro
(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof	
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	717,00 Euro

- | | |
|--|---------------|
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 1.036,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzungen je Grab | 341,00 Euro |

**§ 7
Sonstige Gebühren**

- | | |
|---|-------------|
| (1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales inkl. jährliche Prüfung der Standsicherheit | 150,00 Euro |
| (2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals | 50,00 Euro |
| (3) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung | 31,00 Euro |
| (4) Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage | 31,00 Euro |
| (5) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage | 50,00 Euro |
| (6) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Abs. 1 Friedhofssatzung | 31,00 Euro |
| (7) Ausstellung von sonstigen Urkunden/Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung | 31,00 Euro |
| (8) Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der ursprünglichen festgesetzten Nutzungszeit bei vorzeitiger Beendigung des Nutzungsrechts je Grab und Jahr | 32,00 Euro |

§ 2

Diese Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Radevormwald

G. Busch
Vorsitzende des
Presbyteriums

Presbyter-/in

Die vorstehende Änderungsatzung tritt am **01.07.2020 in Kraft**